Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2164

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Thomas Rother
Der Vorsitzende
Postfach 71 21
24171 Kiel

Landessportverband Schleswig-Holstein
P R Ä S I D E N T

29. März 2011

Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Beratungen des Landtages über die Neuordnung des Glücksspiels.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) in der Fassung des Umdrucks 17/1804 wird vom Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) grundsätzlich begrüßt. Dafür sind folgende Überlegungen ausschlaggebend:

1. Der gegenwärtige Glücksspielstaatsvertrag hatte in seiner Entstehungsgeschichte die Unterstützung des organisierten Sports in Schleswig-Holstein und weitgehend auch auf der Bundesebene erfahren. Der Grund hierfür war maßgeblich die Ablehnung der damaligen Alternative einer vorgesehenen Liberalisierung des Glücksspielmarktes, die eine Finanzierung des gemeinnützigen Sports zuverlässig und nachhaltig nicht gewährleisten konnte.

   Die über dreijährige Praxis des geltenden Glücksspielstaatsvertrages hat gezeigt, dass die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt wurden. Die Gründe dafür sind auch in der Entstehungsgeschichte des jetzt dem Landtag vorliegenden Gesetzesentwurfes ausführlich diskutiert und Konsequenzen daraus in dem Entwurf einbezogen worden.

Partner und Förderer des LSV
e·on | Hanse
PROVINZIAL
Alle Sicherheit für uns im Norden

Geschäftsstelle
„Haus des Sports"
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 -1 90
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

HSH Nordbank AG
BLZ 210 500 00
Konto 53 004 004

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo–Do 9.00–15.30 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

2. Aus der Sicht des Sports, für den die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten die Grundlage für seine öffentliche Förderung darstellt, sind zwei grundsätzliche Aussagen des vorliegenden Gesetzesentwurfes von zentraler Bedeutung:

   - Das staatliche Lottomonopol bleibt, wenn auch mit einer veränderten Begründung erhalten und

   - im Bereich der Sportwetten wird es ein staatlich reguliertes und kontrolliertes Konzessionsmodell geben.

   Damit ist die traditionelle Teilhabe des Sports an den Erträgen des Lottospiels, künftig Glücksspielabgaben, zuverlässig und nachhaltig gesichert.

   Bei den Sportwetten kann die vorgesehene Regulierung bis zu einem gewissen Grad zu einer legalen Kanalisierung von derzeit illegalen Wettveranstaltern führen. Diese beherrschen zur Zeit über 90 Prozent des deutschen Sportwettenmarktes. Aus der Sicht des Sports kommt hinzu, dass durch eine kontrollierte Regulierung Gefahren durch Wettbetrügereien und andere kriminelle Machenschaften, die die Integrität des Sports in Frage stellen, eingeschränkt werden können. Die aus ordnungspolitischen Erwägungen (Dämpfung der Spielleidenschaft, Verbraucherschutz etc.) vorgesehene Glücksspielabgabe sollte zu einem Teil auch dem Sport zugute kommen.

   Die Regelung des § 47, Absatz 2, Satz 2 im vorliegenden Gesetzesentwurf, wonach das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zusteht, trägt dem Rechnung.

   Die ausdrückliche Begünstigung des gemeinnützigen Sports stellt keine Benachteiligung des Profisports dar, der die Veranstaltung, auf die gewettet wird, mit großem Aufwand organisiert. Dies wird auch von den großen Profisportverbänden, z. B. der Deutschen Fußball-Liga (DFL), so gesehen. Die Herauslösung der Sportwetten aus dem bisherigen Staatsmonopol ermöglicht es den Profisportvereinen und –verbänden, künftig Werbe- und Sponsoring-Einnahmen durch die konzessionierten Sportwettenveranstalter zu akquirieren und damit auch von einem Markt zu profitieren, der ihnen nach der bisherigen Glücksspielregelung verschlossen war.

. . .

3. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat unabhängig von der Arbeit der Fraktionen an dem jetzt dem Landtag vorliegenden Gesetzesentwurf in den letzten Jahren einen eigenen Vorschlag für die künftige Regelung von Lotterien und Sportwetten erarbeitet. Daran waren die Landessportverbände, die Spitzenverbände des Sports, die DFL und die Stiftung Deutsche Sporthilfe beteiligt. Es gab zahlreiche Anhörungsverfahren auch mit dem Deutschen Lottoblock, dem sich der Sport traditionell besonders verbunden weiß. Aus Schleswig-Holstein waren zwei Vorstandsmitglieder des LSV an der Erarbeitung des DOSB-Entwurfes maßgeblich beteiligt. Der Entwurf (Stand Februar 2011) liegt der Ministerpräsidenten-Konferenz als Beitrag für das sogenannte Modell II zur Beratung vor. Für den Landtag haben Bündnis 90 / DIE GRÜNEN ihn als Anlage zum Umdruck 17/1967 beigefügt. In den maßgeblichen Grundaussagen zu Lotterien und Sportwetten liegen DOSB-Entwurf und das Schleswig-Holstein-Modell auf der gleichen Linie.

4. Nach Auffassung des organisierten Sports in Schleswig-Holstein und auf Bundesebene sollte eine ländereinheitliche Regelung nach wie vor angestrebt werden. Auch die Koalitionsvereinbarung der gegenwärtigen Regierungsparteien hat dieses Ziel vor einer isolierten Landesregelung gesehen. Dafür gibt es verfassungs- und europarechtliche Begründungen sowie Interessenlagen der Länder und des Sports. Verfassungsrechtlich ist die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes eine ordnungsrechtliche Aufgabe, die in die Länderkompetenz fällt. Diese steht allerdings unter dem Vorbehalt einer ländereinheitlichen Regelung, da nur dann die Kompetenzsperre des Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetzt aufrecht erhalten werden kann. Das heißt, bei nicht ländereinheitlicher Regelung kann der Bund die Kompetenz zur Neuordnung des Glücksspielwesens an sich ziehen. Im Hinblick auf die Einnahmechancen, die eine vernünftige, ländereinheitliche Neuregelung bieten kann, scheint eine derartige Perspektive weniger erstrebenswert.

   Auch könnte eine isolierte Landesregelung die europarechtlich geforderte Kohärenz verletzen. Dieser Verstoß gegen das Europarecht hätte zur Konsequenz, dass länderspezifische Restriktionen etwa zum Werbeverbot nicht vollzogen werden dürften.

   Eine isolierte Landesregelung würde darüber hinaus im Lottobereich die Herauslösung aus dem Deutschen Lottoblock nach sich ziehen. Das Land und damit auch der Sport müssten aber jedenfalls solange ein Interesse am Verbleib im Lottoverbund haben, bis eine überzeugende Alternative zuverlässig und nachhaltig entsprechende Erlöse sicherstellen kann.

. . .

5. In den bisherigen Anhörungen im Landtag zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurde von Seiten der Koalitionsfraktionen stets versichert, dass mit der Neuregelung eine deutliche Aufstockung (zwei bis drei Millionen Euro) der bisherigen Sportförderung verbunden sei. Der § 47 Absatz 2 des Gesetzesentwurfes gibt dafür die rechtliche Grundlage für den Anteil der Sportförderung, der aus dem Abgabenaufkommen aus den Sportwetten dem LSV zusteht. Diese Perspektive ist im Sport im Land hoch willkommen, stellt sie doch eine maßgebliche Verbesserung des gegenwärtigen Umfanges der Sportförderung dar.

6. Die aktuelle gesetzliche Grundlage für die öffentliche Förderung des Sports in Schleswig-Holstein ergibt sich aus den §§ 10, Absatz 4, Ziffer 1 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13. Dezember 2007. Danach stehen zur Förderung des Sports 8 Prozent, mindestens 6,3 Millionen Euro von den Zweckabgaben zur Verfügung. Der Umfang der Sportförderung durch das Land ist in den letzten Jahren auf die genannte festgelegte Mindestsumme begrenzt. Dies bedeutet im Hinblick auf Baukostensteigerungen bei den Investitionsprojekten oder Kostensteigerungen bei der Projektförderung (z. B. Sport gegen Gewalt, Schule und Verein) de facto eine degressive Sportförderung des Landes. Der LSV muss zur Zeit eine Summe von jährlich ca. 100.000 Euro kompensieren.

   Aus der Sicht des Sports ist eine gesetzliche Konkretisierung der jährlichen Mindestfördersumme auch in jeder neuen Regelung über die Verteilung des Abgabenaufkommens sehr zu begrüßen. Zur Zeit entspricht die Mindestfördersumme de facto ca. 6 Prozent der insgesamt dem Landeshaushalt zustehenden Konzessionserträge (aus Lotto und zu einem geringen Teil auch aus Oddset). Wie immer der Gesetzgeber sich künftig entscheiden wird, mit der Mindestfördersumme sollte eine Dynamisierung derselben in einer Größenordnung verbunden werden, die die anerkannten Kostensteigerungen und die zunehmenden Aufgaben des organisierten Sports berücksichtigt. Auf diese Weise könnte umgesetzt werden, was in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien erklärt wird, nämlich die finanzielle Förderung des Sports auf eine langfristig sichere Basis zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ekkehard Wienholtz